

## Reglement über die Benützung des Rathauses

*Die Vorsteherin des Amtes für Ressourcen und politische Rechte,*

in Ausführung von Artikel 11 Buchstabe n der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211) und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2035 vom 29. Juni 2005,

*beschliesst:*

Das Rathaus kann gemäss nachfolgenden Bestimmungen benützt und gemietet werden:

### 1. Grundsätzliches

- 1.1 Das Rathaus steht grundsätzlich dem Grossen Rat (inkl. seinen Organen sowie den Fraktionen und Parteien) und dem Regierungsrat zur Verfügung.

Bei freien Kapazitäten kann das Rathaus der kantonalen Verwaltung zur Verfügung gestellt oder an Dritte vermietet werden. Der Grosse Rat und der Regierungsrat sowie die Organe des Grossen Rates behalten jedoch immer den Vorrang.

Bei Anlässen der kantonalen Verwaltung erfolgt bei Bedarf eine schriftliche Bestätigung. Gegenüber Dritten regelt die Rathausverwaltung das Mietverhältnis mit einem Vertrag.

- 1.2 Die Benützung des Rathauses durch die Einwohnergemeinde Bern wird separat geregelt.
- 1.3 Für private oder kommerzielle Anlässe (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Messen) sowie für politische, religiöse oder vorwiegend gastronomische Veranstaltungen (z.B. Parteitage, Abdankungen, Bankette) steht das Rathaus nicht zur Verfügung.



## 2. Räumlichkeiten

Zu den verfügbaren Räumlichkeiten im Rathaus gehören:

- Grossratssaal
- Rathaushalle
- Arbeitszimmer
- Wandelhalle
- Sitzungszimmer 1, 2, 3, 4, 5
- Rathauskeller

Die Sitzungszimmer 7 im Rathaus und C 301, C 302 und C 401 in der Staatskanzlei stehen nur noch beschränkt der **kantonalen Verwaltung** zur Verfügung. Reservationsanfragen sind nur noch zwei bis drei Wochen im Voraus möglich und müssen telefonisch bei der Rathausverwaltung erfolgen, Telefon 375'50.

## 3. Benützung

### 3.1 Benützungszeiten

3.1.1 Das Rathaus ist grundsätzlich von Montag bis Freitag offen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt es geschlossen. Ausnahmen bewilligt die Vorsteherin des Amtes für Ressourcen und politische Rechte.

3.1.2 Die Sitzungszimmer stehen von 07.30 bis 12.15 Uhr und von 13.15 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Die Organe des Grossen Rates (inkl. Fraktionen und Parteien) und der Regierungsrat sowie die Organisationseinheiten der Staatskanzlei können die Sitzungszimmer nach Absprache mit der Rathausverwaltung auch ausserhalb dieser Zeiten benützen.

### 3.2 Benützungsgesuche

3.2.1 Gesuche zur Benützung des Grossratssaals oder der Rathaushalle sind schriftlich mit Formular an die Rathausverwaltung zu richten. Das Formular ist bei der Rathausverwaltung erhältlich oder im Internet abrufbar ([www.be.ch/rathaus](http://www.be.ch/rathaus)).

Im Gesuch sind Zweck, Datum und Zeitpunkt der Veranstaltung sowie Anzahl Teilnehmende anzugeben.

3.2.2 Sitzungszimmer können auch per E-Mail ([bernerrathaus@sta.be.ch](mailto:bernerrathaus@sta.be.ch)) oder telefonisch (031 633 75 50) reserviert werden.

### 3.3 Benützungsbewilligungen

Benützungsbewilligungen erteilt die Rathausverwaltung. In Zweifelsfällen erfolgen diese nach Rücksprache mit der Vorsteherin des Amtes für Ressourcen und politische Rechte.

### 3.4 Weitere Benützungsvorschriften

3.4.1 Bei Veranstaltungen im Grossratssaal und in der Rathaushalle wird der Haupteingang durch Personal der Securitas AG überwacht. Die Überwachung wird durch die Rathausverwaltung organisiert. Die Kosten werden nach dem Anlass der Mieterin oder dem Mieter in Rechnung gestellt.

3.4.2 In den vorgesehenen Räumlichkeiten des Rathauses (Rathaushalle und Rathauskeller) darf eine Verpflegung durchgeführt werden. Hierfür muss jedoch der Haus-Caterer berücksichtigt werden. Die Angaben zum Haus-Caterer sowie weitere Informationen sind bei der Rathausverwaltung erhältlich.

3.4.3 Die Sitzungszimmer stehen für Verpflegung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Rathausverwaltung.

#### **4. Gebühren**

4.1 Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten und der technischen Infrastruktur sowie für besondere Dienstleistungen richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21).

Für Anlässe von kantonalen Organisationseinheiten in der Rathaushalle wird eine Reinigungspauschale von CHF 150.00 erhoben.

4.2 Sollen Benützungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden, ist das Gesuch ausführlich zu begründen. Dem Gesuch sind entsprechende Unterlagen (Vereinsstatuten, Geschäftsbericht, usw.) beizulegen.

Für den Gebührenerlass ist die Vorsteherin des Amtes für Ressourcen und politische Rechte zuständig.

#### **5. Haftung**

5.1 Die Mieterinnen und Mieter treffen in Absprache mit der Rathausverwaltung alle nötigen Vorkehrungen, um Beschädigungen des Rathauses und der sich darin befindenden Gegenstände zu vermeiden.

5.2 Sie haften für alle Beschädigungen, die sie selber, in ihrem Auftrag handelnde Dritte oder Besucherinnen und Besucher des Anlasses verursacht haben. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Mieterinnen und Mieter.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Bern, 16. Mai 2014  
#231281\_v4

**Staatskanzlei des Kantons Bern**  
Amt für Ressourcen und  
politische Rechte

Christiane Aeschmann  
Vorsteherin